

Betrifft: Entwurf einer Novelle zur NÖ.Landarbeitsordnung.

B e r i c h t

des gemeinsamen Landwirtschafts-Ausschusses und Verfassungs-Ausschusses.

Der oben angeführte Ausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juli 1970 mit der Vorlage der NÖ. Landesregierung vom 23. Juni 1970, Zl.Ltg.122, beschäftigt und den Gesetzentwurf unter Vornahme nachstehender Änderungen bewilligt:

1. Nach der generellen Abänderungsanordnung ist in der Zeilenmitte die Bezeichnung "Artikel I" einzufügen.
2. In der Z.1.b) hat es richtig zu lauten:
"Dem § 23 ist folgender Abs.3 anzufügen:".
3. § 56 Abs.3 hat zu lauten:
"(3) Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann die regelmäßige Wochenarbeitszeit durch Kollektivvertrag um höchstens zehn Stunden verlängert werden."
4. § 57 wird abgeändert wie folgt:
a) Der Absatz 1 hat zu lauten:
"(1) Während der Arbeitsspitzen darf die regelmäßige Wochenarbeitszeit in Betrieben der landwirtschaftlichen Produktion des Ackerbaues, der Wiesen-, Weide- und Alpwirtschaft, des Obst-, Wein- und Gartenbaues, um sechs Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, daß die im § 56 festgelegte regelmäßige Wochenarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird."

b) Im Abs.3 hat der letzte Satz zu lauten: "Die Einteilung der Arbeitszeit ist zwischen der Betriebsvertretung und dem Dienstgeber zu vereinbaren; besteht keine Betriebsvertretung, ist die Einteilung der Arbeitszeit im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer vorzunehmen."

5. § 62 Abs.3 hat zu lauten:

"§ 62.(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

a) Dem im § 58 Abs.1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:2 innerhalb eines Monates. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeiten verrichtet haben, ein freier Werktag."

6. In der Z.9. a) hat es richtig zu lauten:

"Im § 76 Abs.1 ist der Punkt am Ende des letzten Satzes durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:"

7. Die Z.10 hat zu entfallen; nach der Z.9 ist ein "Artikel II" einzufügen. Dieser lautet:

"Artikel II

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (Artikel I) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden."

Diese Änderungen betreffen im wesentlichen:

- Zu 1.: Die Einteilung des Gesetzentwurfes in Artikel entspricht der Empfehlung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.
- Zu 2.: Es handelt sich um eine textliche Änderung, die auf den materiellen Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat.
- Zu 3.: Durch diese Bestimmung wurde die Verlängerung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit durch Arbeitsbereitschaft auf ein sozial gerechtfertigtes Ausmaß beschränkt.
- Zu 4.: Die Beschränkung der Wochenarbeitszeitverlängerung während der Arbeitsspitzen auf die angeführten landwirtschaftlichen Betriebe entspricht einem Bedürfnis der Praxis; ebenso die Regelung der Einteilung der Arbeitszeit.

Zu 5.: Durch den Freizeitausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit im Ausmaß 1:2 erscheint eine vertretbare soziale Besserstellung des Dienstnehmers gewährleistet.

Zu 6.: Es handelt sich um eine textliche Änderung, die auf den materiellen Inhalt der Bestimmung keinen Einfluß hat.

Zu 7.: Siehe Bemerkung zu Punkt 1. Diese Einteilung hat auf den materiellen Inhalt der gegenständlichen Bestimmung keinen Einfluß.

Ferner hat der genannte Ausschuß in der gegenständlichen Sitzung über Antrag des Abgeordneten Ing. Kellner zum vorliegenden Gesetzentwurf folgenden Antrag beschlossen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die NÖ. Landarbeitsordnung, LGBL.Nr.66/1949, auf Grund des § 1 des NÖ. Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBL.Nr.1/1954, neu zu verlautbaren und
2. bei der Bundesregierung zu erwirken, daß diese das Landarbeitgesetz, BGBL.Nr.140/1948, auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBL.Nr.114/1947, neu verlautbart."

Hiezu wurde folgendes ausgeführt:

Sowohl das Grundsatzgesetz als auch das Ausführungsgesetz wurden durch zahlreiche Novellen abgeändert und ergänzt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint daher eine Wiederverlautbarung dieser Gesetze notwendig.

ANZENBERGER
Obmann des
LANDWIRTSCHAFTS-AUSSCHUSSES

Dr. BREZOVSKY
Obmann des
VERFASSUNGS-AUSSCHUSSES

CIPIN
Berichtserstatter.